

STADT ERFTSTADT

Der Bürgermeister

Az.: -50-

öffentlich

V 375/2016

Amt: - 50 -

BeschlAusf.: - -50- -

Datum: 28.07.2016

gez. Knips	gez. Längen, 1. Beige- ordneter		gez. Erner, Bürger- meister	
Kämmerer	Dezernat 4	Dezernat 6	BM	
gez. Schlender				
Amtsleiter	RPA			

Beratungsfolge

Termin

Bemerkungen

Ausschuss für Soziales und Gesundheit	22.09.2016	vorberatend
Rat	25.10.2016	beschließend

Betrifft: **Aktualisierung und Änderung der Satzung der Stadt Erftstadt für die Übergangsheime zur Aufnahme ausländischer Flüchtlinge vom 17.12.2001**

Finanzielle Auswirkungen:

Kosten in €: keine	Erträge in €: keine	Kostenträger:	Sachkonto:
Folgekosten in €:	Mittel stehen zur Verfügung: ☐ Ja ☐ Nein	Jahr der Mittelbereitstellung:	
Nur auszufüllen, wenn Kostenträger Eigenbetrieb (Immobilien, Straßen, Stadtwerke)			
Wird der Kernhaushalt belastet: ☐ Ja ☐ Nein	Höhe Belastung Kernhaushalt:	Folgekosten Kernhaushalt:	

Unterschrift des Budgetverantwortlichen

Erftstadt, den

Beschlussentwurf:

Die Aktualisierung und Änderung der Satzung der Stadt Erftstadt für die Übergangsheime zur Aufnahme ausländischer Flüchtlinge vom 17.12.2001 wird beschlossen.

Begründung:

Für Bewohner der städtischen Gemeinschaftsunterkünfte für Asylbegehrende werden Benutzungsgebühren erhoben. Die jeweiligen Zahlungen erfolgen aus städtischen Mitteln im Rahmen der Leistungsgewährung nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) und werden auf einem Sachkonto zur Vereinnahmung der Benutzungsgebühren in gleicher Höhe verbucht (interne Verrechnung).

Die vorstehende Regelung ist festgelegt in der städtischen Satzung für die Übergangsheime zur Aufnahme ausländischer Flüchtlinge vom 17.12.2001, in Kraft getreten seit dem 01.01.2002.

In einer Mitteilung des Städte- und Gemeindebundes Nordrhein-Westfalen (StGB NRW) vom 25.05.2016 zur Gebührenerhebung für die Unterbringung von Flüchtlingen im Leistungsbezug nach dem AsylbLG wird hierzu auf rechtliche Bedenken hingewiesen. Das AsylbLG sehe keine Abgabepflicht für die Unterzubringenden vor (lediglich für den Ausnahmefall des Vorhandenseins von anrechenbarem Einkommen und/oder Vermögen im Sinne des § 7 AsylbLG). Auch praktische Gründe sprächen für einen Verzicht auf eine Gebührenerhebung. Insoweit wird auf den damit verbundenen (verzichtbaren) hohen Verwaltungsaufwand verwiesen.

Hingewiesen wird in dem Zusammenhang auch auf eine Auskunft des Ministeriums für Inneres und Kommunales NRW, wonach im Rechtskreis des AsylbLG grundsätzlich keine Möglichkeit bestehe, Gebühren von Leistungsberechtigten für die Unterbringung in Unterbringungseinrichtungen zu erheben.

In einer ergänzenden Mitteilung des StGB NRW vom 20.06.2016 wird hierzu klargestellt, dass diese Auslegung nicht anwendbar sei für Flüchtlinge, deren Aufenthaltsstatus bereits geklärt ist und die zu Leistungsempfängern im Rechtskreis der Sozialgesetzbücher geworden sind (Sozialhilfe nach dem SGB XII oder Arbeitslosengeld II nach dem SGB II). Für diese Personenkreise kommt (auch weiterhin) eine Gebührenerhebung in Frage.

In der Praxis wird durch die Umsetzung der vorstehenden Ausführungen des StGB NRW eine Reduzierung des Verwaltungsaufwandes erwartet. Der Wegfall der Gebührenerhebung in den genannten Fällen macht etwa die Fertigung von Gebührenbescheiden und Anordnungen hierzu sowie entsprechende Buchungsvorgänge der Stadtkasse entbehrlich. Darüber hinaus wird der rechtlichen Bewertung des StGB NRW Rechnung getragen.

Vor diesem Hintergrund wurde die bestehende Satzung mit Wirkung ab dem 01.01.2017 geändert.

Die Neuregelung wurde vorab mit dem Allgemeinen Finanzdienst abgestimmt.

Die neue Satzung ist als Anlage beigefügt. Die wesentliche Änderung findet Niederschlag in einem neu eingefügten Absatz 4 des § 3 der Satzung (in Fettdruck). Der bisherige Absatz 4 des § 3 wird neuer Absatz 5 des § 3 der Satzung.

In Vertretung

(Lüngen)